

Stadt Burg Stargard



Beschlussvorlage			Beschluss-Nr: 00SV/16/073			
Federführend: Bau- und Ordnungsamt			Datum: 04.10.2016 Verfasser: Hübner			
Kleineinleitergebührensatzung der Stadt Burg Stargard						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
Ö	07.11.2016	Finanzausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
N	22.11.2016	Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
Ö	07.12.2016	Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard				

Sachverhalt:

Die Änderung der Gebührensatzung bzw. die Anpassung des Gebührensatzes für die Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen macht sich auf Grund vorliegender Kalkulation der Gebühren und der neu beschlossenen Kleineinleitersatzung der Stadt Burg Stargard erforderlich. Etwaige Mehr- bzw. Mindereinnahmen aus dem laufenden Jahr sollen demnach im jeweiligen Folgejahr ausgeglichen werden.

abflusslose Gruben neu: 9,11 €/m³ bisher: 9,23 €/m³ Änderung: - 0,12 €/m³

Kleinkläranlagen neu: 17,46 €/m³ bisher: 18,20 €/m³ Änderung: - 0,74 €/m³

Rechtliche Grundlage:

KV M-V, KAG M-V

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard beschließt die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Kostendeckung

Lorenz
Bürgermeister

Anlage/n:

Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen
Kalkulation abflusslose Gruben 2017
Kalkulation Kleinkläranlagen 2017

Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen

Aufgrund der §§ 2, 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeitigen Fassung, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der derzeitigen Fassung und der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard in der Fassung vom 07. Mai 2015 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 07.12.2016 die folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Erhebungsgrundsatz
§ 3	Gebührenmaßstab
§ 4	Gebührensatz
§ 5	Gebührensschuldner
§ 6	Entstehung der Gebührenpflicht
§ 7	Festsetzung und Fälligkeit
§ 8	Auskunftspflicht
§ 9	Anzeigepflicht
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Burg Stargard und Ortsteile Bargensdorf, Quastenberg, Kreuzbruchhof, Lindenhof und Sabel.
Ausgenommen sind die Ortsteile Gramelow, Loitz, Cammin, Riepke, Godenswege und Teschendorf.

§ 2 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Burg Stargard erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung für dezentrale Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr ist ein Kubikmeter (m³) der gebührenpflichtigen Abwassermenge. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Die Entsorgungsgebühr wird für jede Entsorgung gesondert festgesetzt.
- (3) Die entsorgte Menge bemisst sich nach der Messvorrichtung des Spezialfahrzeuges.

- (4) Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die nach Absatz 3 ermittelte Menge ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten nach § 5 Absatz 6 schriftlich zu bestätigen.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Entsorgungsgebühr unterteilt sich in eine Grundgebühr und Zusatzgebühren. Die Grundgebühr wird nach der Menge des entsorgten Inhaltes der Abwasseranlage berechnet und beträgt:
 - für abflusslose Gruben 9,11 €/m³
 - für Kleinkläranlagen 17,46 €/m³
- (2) Die Zusatzgebühr für Schlauchmehrlängen beträgt
 - ab 10 m Schlauchmehrlänge 0,60 €/m
- (3) Die Zusatzgebühr für das Entleeren an Sonn- und Feiertagen beträgt 85,68 €/Anfahrt.
- (4) Die Zusatzgebühr für die vergebliche Anfahrt beträgt 41,65 €/Anfahrt

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der durchgeführten Entleerung für die betreffenden Grundstücksentwässerungsanlagen Anschluss- und Benutzungspflichtiger war. Mehrere Anschluss- und Benutzungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ablauf des Tages, an dem die Annahme zur Entleerung bzw. Entschlammung erfolgte.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch die Tollenseuferabwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (TAB) und wird den Gebührenpflichtigen durch Zustellung eines schriftlichen Bescheides bekannt gemacht. Die Gebühren sind an die im Bescheid angegebene Stelle zu zahlen.
- (2) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8
Auskunftspflicht

Die Abgabeschuldner und ihre Vertreter haben der TAB jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind und zu dulden, dass Beauftragte der TAB das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu prüfen.

§ 9
Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der TAB vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat das der Abgabepflichtige der TAB unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Absatz 1 und 2 des KAG handelt, wer entgegen § 7 und § 8 seiner Auskunfts- und Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 17 Absatz 1 und 2 des KAG mit Geldbußen bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Burg Stargard außer Ortsteile Teschendorf, Gramelow und Loitz über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen vom 21.11.2013 außer Kraft.

Burg Stargard, _____

Tilo Lorenz
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss

Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus den Grundstücksentwässerungsanlagen

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf eines Jahres ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung M-V enthalten sind oder aufgrund der Kommunalverfassung M-V erlassen worden sind, nicht mehr geltend gemacht werden kann (§ 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V in der gültigen Fassung).

Burg Stargard, den _____

Tilo Lorenz
Bürgermeister

Abflusslose Gruben

Vorkalkulation Stand 12.8.2016
Änderungen vorbehalten

Berechnung 2015 2016 2017
Ist Plan Plan

Zelle

1	Menge	m ³	27	3	27
2	Erlöse brutto	€	249,63	23	242
3	spezifische Erlöse brutto	€/m ³	= 2:1 9,42	9,23	9,11
	Kosten netto:				
	Entleerungs- und Transportkosten (nur mengenabhängige Kosten) *)	€	168	15	164
	Klärkosten	€	33	3	33
a	Betriebs- und Unterhaltungskosten	€	201	19	197
g	Verwaltungskosten neu.sw	€	7	1	8
i	Umlage TAB-Leitungskosten	€	2	0	2
m	Netto-Selbstkosten TAB	€	210,77	20	207
n	zzgl. USt	€	40	4	39
o	Selbstkosten TAB	€	=m+n 251	23	246
4	Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€	=o 251	23	246
5	spezifische Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€/m ³	=4:1 9,46	9,29	9,29
6	Ergebnis Erlöse ./ Kosten des Jahres	€	=2:4 -1	0	-5
7	Ausgleich Kostenüberdeckung/-unterdeckung aus Vorjahren	€	-2	-2	-1
8	davon Ausgleich 1. Vorjahr	€	-1	0	-1
9	davon Ausgleich 2. Vorjahr	€	-1	-1	0
10	davon Ausgleich 3. Vorjahr	€		-1	-1
11	Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€	=4+7 249	21	245
12	spezifische Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€/m ³	=11:1 9,39	8,46	9,24
13	Ergebnis Erlöse ./ Kosten des Jahres inkl. Ausgleich Vorjahre brutto	€	=2:11 1	2	-3
14	aus Vorjahren in folgenden Jahren auszugleichen	€	2	1	2
15	Summe in folgenden Jahren auszugleichen	€	=13+14 3	3	-2

Mengengebühr 2015 aus der Kalkulation

Gegebenenfalls können folgende Zulagen hinzukommen:

Zulage für Saugschlauch ab 10m: 0,60 € brutto je m

Zulage für Kosten der vergeblichen Anfahrt: 41,65 € brutto je vergebliche Anfahrt

Zulage für Abfuhr an Sonn- und Feiertagen: 85,68 € brutto je Abfuhr

€ / m³ brutto

Vorschlag: Beibehaltung der bisherigen
Mengengebühr von 9,23 €/m³ wegen
Geringfügigkeit des Anpassungsbedarfs

9,11

*) Entleerungs- und Transportkosten: nur mengenabhängige Kosten. Die Kostenzuschläge für Saugschlauch ab 10m, für vergebliche Anfahrt und für Sonn- bzw. Feiertagsabfuhr sind hier nicht enthalten. Diese Kostenzuschläge werden bei demjenigen Bürger, für den sie anfallen, als gesonderte Gebührenzulage erhoben.

Zeile	Beschreibung	Einheit	2015 Ist		2016 Plan		2017 Plan	
1	Menge	m ³		0	0,1	0,1		
2	Erlöse brutto	€		0	2	2		
3	spezifische Erlöse brutto	€/m ³	=2:1	#DIV/0!	18	17		
	Kosten netto:							
	Entleerungs- und Transportkosten (nur mengenabhängige Kosten) *)	€		0	1	1		
	Klärkosten	€		0	1	1		
a	Betriebs- und Unterhaltungskosten	€		0	1	2		
g	Verwaltungskosten neu.sw	€		0	0	0		
i	Umlage TAB-Leitungskosten	€		0	0	0		
m	Netto-Selbstkosten TAB	€		0	2	2		
n	zzgl. USt	€		0	0	0		
o	Selbstkosten TAB	€	=m+n	0	2	2		
4	Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€	=o	0	2	2		
5	spezifische Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€/m ³	=4:1	#DIV/0!	18	18		
6	Ergebnis Erlöse ./ Kosten des Jahres			=2-4	0	0		
7	Ausgleich Kostenüberdeckung/-unterdeckung aus Vorjahren	€		0	0	0		
8	davon Ausgleich 1. Vorjahr	€		0	0	0		
9	davon Ausgleich 2. Vorjahr	€		0	0	0		
10	davon Ausgleich 3. Vorjahr	€		0	0	0		
11	Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€	=4+7	0	2	2		
12	spezifische Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€/m ³	=11:1	#DIV/0!	18	18		
13	Ergebnis Erlöse ./ Kosten des Jahres inkl. Ausgleich Vorjahre brutto	€	=2-11	0	0	-0,09		
14	aus Vorjahren in folgenden Jahren auszugleichen	€		0	0	0		
15	Summe in folgenden Jahren auszugleichen	€	=13+14	0	0	0		

Mengengebühr 2015 aus der Kalkulation

Gegebenenfalls können folgende Zulagen hinzukommen:

Zulage für Saugschlauch ab 10m: 0,60 € brutto je m

Zulage für Kosten der vergeblichen Anfahrt: 41,65 € brutto je vergebliche Anfahrt

Zulage für Abfuhr an Sonn- und Feiertagen: 85,68 € brutto je Abfuhr

€ / m³ brutto

Vorschlag: Beibehaltung der bisherigen

Mengengebühr von 18,20 €/m³ wegen

geringer Auswirkung des Anpassungsbedarfs

17,46

*) Entleerungs- und Transportkosten: nur mengenabhängige Kosten. Die Kostenzuschläge für Saugschlauch ab 10m, für vergebliche Anfahrt und für Sonn- bzw. Feiertagsabfuhr sind hier nicht enthalten. Diese Kostenzuschläge werden bei demjenigen Bürger, für den sie anfallen, als gesonderte Gebührenzulage erhoben.